

## **Maßvollen Ausbau der Windenergie ermöglichen: Klare Mindestabstände statt untauglicher 10H-Regelung**

Wir Bündnisgrüne setzen uns für den anwohner- und naturverträglichen maßvollen Ausbau der Windenergie ein. Eine zentrale Bedingung für die Errichtung von Windenergieanlagen ist für uns die Einhaltung eines Mindestabstands zur Wohnbebauung von 1.000 m.

Die Nutzung der Länderöffnungsklausel zur Einführung der sogenannten 10H-Regelung lehnen wir ab. Die Einführung dieser Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, könnte zu Konflikten unter Nachbargemeinden führen und würde nicht zuletzt den notwendigen Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien verhindern.

### **Begründung:**

#### **10H-Regelung verhindert Energiewende**

Die aktuell effizientesten Windenergieanlagen (WEA) haben eine Höhe von über 200 m. Die Einführung eines Mindestabstands von 10H (heißt: Höhe der WEA mal 10), also mehr als 2.000 m hätte in Brandenburg de facto einen Windenergie-Ausbaustopp zur Folge, weil damit die in Frage kommenden Flächen drastisch reduziert würden; ein 10H-Mindestabstand könnte zudem zur Folge haben, dass WEA verstärkt im Wald und in Schutzgebieten aufgestellt werden. Das belegt u. a. eine entsprechende Simulation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung.

Für den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien in Brandenburg ist jedoch der weitere maßvolle Ausbau von Windenergie notwendig (siehe Energiestudie der bündnisgrünen Landtagsfraktion „Szenarioberechnung einer Strom- und Wärmeversorgung der Region Brandenburg-Berlin auf Basis Erneuerbarer Energien“).

Windenergie ist derzeit die effizienteste und preiswerteste erneuerbare Energie.

Wie jede Energieerzeugung birgt auch die Windkraft Nachteile und Risiken; in der Abwägung fallen sie für uns aber am geringsten aus. Wir wollen zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen; im Blick haben wir dabei auch die ökologischen wie gesundheitlichen Folgen alter Energietechnologien wie des Klima- und Naturkillers Kohleverstromung oder der Hochrisikotechnologie Atomkraft.

Die Sorgen und Fragen zu möglichen Belastungen für Mensch und Umwelt durch die Windenergie nehmen wir ernst und setzen uns ebenso dafür ein, dass die Belange des Tier-, Natur- und Umweltschutzes ernsthaft geprüft und berücksichtigt werden. Zudem wollen wir, dass fortlaufende wissenschaftliche Untersuchungen die Implementierung dieser Technologie kontinuierlich begleiten und neuere Erkenntnisse beispielsweise in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen in den Genehmigungsprozess miteinbezogen werden.

#### **Was beinhaltet die 10H-Regelung?**

Auf Initiative Bayerns hat der Bundestag letztes Jahr im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3, BauGB) eine Länderöffnungsklausel eingefügt, auf deren Grundlage die Bundesländer die Möglichkeit haben, die Privilegierung von Windenergieanlagen einzuschränken und somit u. a. eigene Mindestabstandsregeln gesetzlich zu verankern. In der Länderöffnungsklausel gibt es jedoch keine Vorgabe zum Mindestabstand; denkbar wären somit neben einer 10H-Regelung z. B. auch 5H- oder 7H-Regelungen, wie sie einzeln diskutiert werden.

Der Freistaat Bayern hat von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Mindestabstand auf 10H

festgelegt: Der Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung soll in Bayern demnach mindestens das 10-fache der Windradhöhe betragen.

### **Rechtssicherheit der 10H-Regelung ist fraglich; ihre Umsetzung könnte zudem zu Konflikten unter Nachbargemeinden führen**

In Bayern wurde bereits Klage eingereicht gegen die 10H-Regelung. Begründet wird diese mit verschiedenen verfassungsrechtlichen Bedenken wie u. a. der Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines 10H-Abstandes mit Blick auf die Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung. Zudem soll hiernach zu unterschiedlichen Baugebieten (also Wohngebieten, Gewerbeflächen etc.) der gleiche 10-H-Abstand gelten, so dass sich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG die Frage einer Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem stellt.

Die Intention der 10H-Regelung kann darüber hinaus durch kommunales Planungsrecht konterkariert werden; Grund dafür ist folgender: Jede Kommune kann in eigener Verantwortung einen Bebauungsplan aufstellen, der Standorte für WEA ausweist, die deutlich näher als 10H an der benachbarten Wohnbebauung liegen – und die betroffenen Nachbarn können dies im Zweifel nicht verhindern. Damit wäre eine 200 Meter hohe Windkraftanlage auch ohne Rückkopplung schon mit einem Abstand von 600 Metern zur Wohnbebauung der Nachbargemeinde möglich.

### **Abstandsregelungen in Brandenburg**

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Baugesetzbuch (BauGB) geben den rechtlichen Rahmen für das Aufstellen von WEA vor. Zum Schutz der AnwohnerInnen müssen auf dieser Grundlage die Abstände zwischen einer WEA bzw. einem Windpark und der Wohnbebauung ausreichend hoch sein, um gesetzliche Schallschutzgrenzen, wie der Verwaltungsvorschrift TA Lärm einzuhalten oder die optisch bedrängende Wirkung zu reduzieren. In Umsetzung dieser Vorgaben gilt ein Mindestabstand von 500 bis 600 m zur Wohnbebauung als angemessen. Ein Teil der bestehenden Anlagen in Brandenburg sind deshalb auch mit einem Abstand zwischen 500 und 1.000 m errichtet worden.

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten wird in Brandenburg nicht zentral auf der Landesebene entschieden, sondern obliegt den fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) bzw. den Regionalversammlungen. Das ist grundsätzlich sinnvoll, weil auf diese Weise die kommunalen Belange direkter einbezogen werden können.

Zum besseren Schutz der AnwohnerInnen haben wir Brandenburger Bündnisgrünen 2010 beschlossen, uns für einen Mindestabstand von 1.000 m einzusetzen. Auch die Brandenburger Landesregierung empfiehlt inzwischen diesen Wert. Von einer gesetzlichen landesweiten Festsetzung von 1.000 m Mindestabstand wurde abgesehen, weil deren rechtlicher Bestand ähnlich der 10H-Regelung als fraglich gilt. Für die derzeit in allen fünf RPGs in Planung befindlichen neuen Satzungen für Windeignungsgebiete wird nun in der Regel ein Mindestabstand von 1.000 m zu Grunde gelegt.

Einschlägige Gerichtsurteile zu sogenannten harten und weichen Tabu-Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten haben zudem die Gestaltungsmöglichkeiten der RPGs in den vergangenen Jahren deutlich eingeschränkt.

### **Arbeitsplätze in der Windbranche**

Die Windenergie stellt einen wichtigen Wirtschaftszweig in Brandenburg dar. Laut Angaben des Berlin-Brandenburger Windenergieverbandes erwirtschaftete die Windbranche „einen Bruttowertschöpfungseffekt von

rund 1 Mrd. Euro im Land. Von den bundesweit 138.000 Beschäftigten in der Windbranche sind knapp 6.000 Beschäftigte in Brandenburg tätig. Für die Wartung der Anlagen sind auch in ländlichen Regionen neue berufliche Perspektiven mit qualifizierten Arbeitsplätzen entstanden.

### **Nächste Schritte**

Nachdem vor kurzem der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-BB) gerichtlich für ungültig erklärt wurde, ist die Landesregierung dringend aufgefordert, die Rechtsgrundlage für die Neuaufstellung von Windeignungsgebieten wieder auf sicheren Boden zu stellen. Mit dem Urteil besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Neuausweisung; und nur mit neuen Satzungen haben die RPGs die Möglichkeit, die Aufstellung von WEAs nach ihren Vorgaben einzuschränken und somit auch einen Mindestabstand von 1.000 m festzusetzen.

Mit unserem LDK-Beschluss von 2010 „Kriterien für einen umweltverträglichen und dezentralen Umbau der Energieerzeugung und -nutzung in Brandenburg – 100 Prozent erneuerbare Energien ermöglichen“ haben wir umfassend Kriterien aufgestellt, um die AnwohnerInnen zu schützen und dem Naturschutz Rechnung zu tragen. Derzeit überprüfen wir im Gespräch mit Betroffenen, Fachverbänden und unseren Kreisverbänden, ob diese Position einer Modifizierung bedarf.

Neuere Erkenntnisse ökologischer und gesundheitlicher Aspekte dieses technologischen Fortschritts müssen stets den aktuellen Ausbau der erneuerbaren Energien begleiten. Wir wollen schließlich nicht die Fehler der vergangenen Jahrzehnte wiederholen, wo Politik und Industrie skrupellos Mensch, Natur und Umwelt industriepolitischen und ökonomischen Zielen geopfert hat. Fukushima, Tschernobyl, an Leukämie und Krupphusten erkrankte Generationen von Kindern in der Umgebung von Atom- und Kohlekraftwerken, Gefährdung von Trinkwasser und verkarstete Landschaften durch den Kohlebergbau, abgestorbene Wälder durch den sauren Regen unserer Industrieanlagen, Artenschwund durch Umweltgifte und Monokultur in der Landwirtschaft – dies alles ist uns fortwährende Mahnung und Verpflichtung zugleich.